

ZBB 2002, 122

BörsG §§ 53, 55; BGB §§ 141, 818

Anspruch des zeitweise nicht termingeschäftsfähigen Bankkunden auf Ausgleich von Verlusten

OLG Köln, Urt. v. 12.09.2001 – 13 U 112/00 (rechtskräftig), ZIP 2002, 432

Leitsätze:

1. Die Unterzeichnung der Unterrichtungsschrift nach § 53 Abs. 2 BörsG führt nur zur relativen Termingeschäftsfähigkeit im Verhältnis zum informierenden Kreditinstitut. Eine verspätete Wiederholungsunterrichtung lässt die Unwirksamkeit bereits abgeschlossener Termingeschäfte unberührt. Eine am Schutzzweck der §§ 52, 53 BörsG orientierte entsprechende

ZBB 2002, 123

Anwendung des § 141 Abs. 1 BGB setzt das Bewusstsein der Unverbindlichkeit der früheren Geschäfte voraus.

2. Die in der Phase der Termingeschäftsfähigkeit erhaltene Verkaufsprämie aus einer Put-Option ist mit einem aus der Abwicklung des Geschäfts nach Ende der Termingeschäftsfähigkeit eingetretenen Verlust zu verrechnen.

3. Rückführungen des Debetsaldos des im Kontokorrent geführten Depotkontos auf das vereinbarte Kreditlimit stellen – anders als der vorbehaltlose Ausgleich des Debetsaldos bei Auflösung der Geschäftsverbindung – keine endgültige Erfüllung derjenigen unklagbaren Verbindlichkeiten dar, die zur Überschreitung des Kreditlimits geführt haben, und sind daher nicht nach § 55 BörsG rückforderungsfest.

4. Die Bank hat neben der Rückgewähr der nicht rückforderungsfesten Einzahlungen hierauf entfallende Nutzungszinsen, deren Höhe in Anlehnung an § 11 Abs. 1 VerbrKrG geschätzt werden kann, auszukehren.